



Leibniz-  
Agrarlandschaft

ZALF, Eberswalder Straße 84, D-15374 Müncheberg

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und  
Verbraucherschutz Brandenburg  
Frau Ministerin Anita Tack  
Heinrich-Mann-Allee 103  
Haus 45

14473 Potsdam

e

Müncheberg, 02.03.2011

## Naturschutzbeirat bei der obersten Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg:

### Stellungnahme zum brandenburgischen Gesetz zur Bereinigung des Naturschutzrechts

Sehr geehrte Frau Ministerin Tack,

anbei übersende ich Ihnen im Namen des Naturschutzbeirates eine Stellungnahme zum Gesetz zur Bereinigung des Naturschutzrechtes in Brandenburg.

#### 1 Allgemeines

Der Naturschutzbeirat bei der obersten Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg begrüßt das neue Naturschutzgesetz. Es sorgt zunächst für Rechtssicherheit, da bei der bisherigen Rechtslage nicht eindeutig festzustellen war, welche Vorschriften des bisherigen Brandenburgischen Naturschutzgesetzes neben dem Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden waren und welche durch Bundesrecht überlagert wurden. Auch der vorgesehene gesetzliche Schutz von Europäischen Vogelschutzgebieten führt zu einer erhöhten Rechtssicherheit.

Zu begrüßen ist auch, dass der Zugang der Allgemeinheit zu Naturschönheiten erweitert wird, indem Eigentümer verpflichtet werden, einen solchen Zugang zu ermöglichen, wenn er anderweitig nicht möglich ist.

Im Grundtenor handelt es sich um ein gutes und zielführendes Gesetz. Es spiegelt jedoch weitgehend den bisherigen rechtlichen Stand in Brandenburg wider, den der Naturschutzbeirat als Minimalkonsens erachtet. Eine weitere Verwässerung der aktuellen Gesetzeslage - insbesondere für die Europäischen Vogelschutzgebiete - im weiteren politischen Abstimmungsprozess wäre aus naturschutzfachlicher Sicht nicht hinnehmbar.

## **2 Zu den einzelnen Paragraphen**

### **Zu § 1**

§ 1 S. 2 zählt die abweichenden Regelungen auf. Der dort genannte § 18 Abs. 2 ist aber eine Ergänzung und keine Abweichung zum Bundesnaturschutzgesetz.

### **Zum bisherigen § 1c**

Es fehlt die früher in § 1 c BbgNatSchG angesprochene Umweltbildung.

Die Vermittlung von Werten wie Achtung, Respekt und Wissen über Natur, Landschaft und natürliche Prozesse sollte im Gesetz weiterhin angesprochen werden. Umweltbildung stellt die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt dar.

### **Zu § 2**

Die „Soll“-Regelung wäre besser als „Ist-Regelung“ ausgestaltet, um keinen verwaltungsrechtlichen Entscheidungsspielraum zu eröffnen.

In § 2 sollte unbedingt eine Untersetzung erfolgen, was gute fachliche Praxis unter den speziellen brandenburgischen Bedingungen, insbesondere unter den Optionen des Klimawandels, bedeutet. Als gute fachliche Praxis sollte insbesondere festgelegt werden:

- Humusmehrung (nicht nur Humuserhalt),
- Ausbau des Ökolandbaus als derzeit nachhaltigste Form der Landnutzung zur Bedarfsdeckung des Berliner Marktes,
- spezifischer Umgang mit den Niederungsgebieten,
- Verbot von Grünlandumbruch auf organischen Nassstandorten.

### **Zu § 8**

In Absatz 4 muss es „einheitliche Verwaltungen“ heißen, damit nicht der Eindruck entsteht, die verschiedenen Biosphärenreservate und Naturparke erhielten eine einheitliche Verwaltung. Weiterhin sollte ein Satz angefügt werden: „Die Verwaltungen haben ihren Sitz im jeweiligen Schutzgebiet.“

### **Zu § 9 Abs. 6 Nr. 3**

Die Erstreckung des vereinfachten Verfahrens auf Fälle der Ausgliederung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet sollte kritisch hinterfragt werden, da hiermit ein zu weiter Vorrang der Bebauungsplanung festgelegt würde, der künftigen B-Plänen eine Umsetzung auf bisherigen Landschaftsschutzgebietsflächen gewähren würde. Die Regelung kann Gemeinden dazu anregen, ihre Bauleitpläne im Landschaftsschutzgebiete auszudehnen. Zudem ist das Verhältnis des § 9 Abs. 6 Nr. 3 zu der auch die Ausgliederung regelnden Vorschrift des § 10 unklar.

### **§ 10 S. 4**

Wenn die Festsetzungen in der Satzung gemäß § 10 S. 4 den Regelungen der Rechtsverordnung vorgehen, warum soll die UNB dann noch ein Ausgliederungsverfahren durchführen? Der Bauleitplan geht doch ohnehin vor.

### **Zu § 15 Abs. 2 Nr. 3**

Es sollte ein generelles Umbruchverbot für Grünland vorgesehen werden, nicht nur für Dauergrünland.

### **Zu § 25**

Satz 2 sollte folgende Fassung erhalten: „Einer Ankündigung bedarf es bei der Wahrnehmung der Aufgaben aus §§ 6 und 9 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht.“ Auch für die Erstellung der Landschaftsplanung ist ein Betreten von Grundstücken erforderlich.

**Zu § 32 Abs. 1 S. 4**

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Pflege- und Entwicklungspläne in GSG nicht generell die Funktion von Bewirtschaftungsplänen übernehmen sollten.

**Zu § 34**

Es wird angeregt, die Kann-Regelung in eine verpflichtende Norm (Muss-Regelung) umzuwandeln.

**Zu § 37 Abs. 1**

Der dort zitierte § 36 Abs. 2 fehlt im Gesetzestext!

Für Rückfragen stehen die Mitglieder des Naturschutzbeirates selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Harald Kächele  
Stellvertretender Vorsitzender des Naturschutzbeirates Brandenburg